



Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz

Beschluss

des Präsidiums des Anwaltsgerichtshofes Rheinland-Pfalz
über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023
(Stand: 1.1.2023)

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass durch Organisationserlass des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz zwei Senate gebildet sind.

Der Präsident hat erklärt, dass er sich dem 1. Senat anschließt und dessen Vorsitz übernimmt.

Das Präsidium des Anwaltsgerichtshofes Rheinland-Pfalz regelt die Verteilung der richterlichen Geschäfte für das Geschäftsjahr 2023 wie folgt:

A. Besetzung:

Es führen den Vorsitz:

- I. Senat: PräsAGH Rechtsanwalt JR Thomas Haberland
- II. Senat Rechtsanwalt Jörn Hildner

1) Zu ständigen Mitgliedern der einzelnen Senate werden bestellt:

I. Senat

dem AGH zugehörig seit:

- Rechtsanwalt Dr. Tobias Busch (11.07.2003)
- Rechtsanwalt Christoph Basler (01.08.2010)
- Rechtsanwältin Daniela Großmann (15.07.2016)
- RinOLG Ulrike Bastian-Holler (01.02.2017)
- Rechtsanwalt Dr. Christian Stoermer (01.11.2019)
- VROLG Dr. Erik Kießling (01.08.2020)
- RinOLG Dr. Regina Weimer (21.09.2020)
- ROLG Holger Scherer (14.11.2022)

II. Senat:

- Rechtsanwalt JR Franz Schaffranek (01.06.1994)
- ROLG Andreas Oeley (20.05.2017)
- Rechtsanwalt Arno Gerlach (01.02.2018)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Weller (01.01.2020)
- RinOLG Dr. Sandra Grein-Eimann (01.02.2020)
- Rechtsanwältin Dr. Anja Kerkmann (01.04.2021)
- ROLG Christoph Kapischke (15.10.2021)
- RinOLG Dr. Alexandra Meerfeld (25.04.2022)

2) Scheidet ein Richter des Anwaltsgerichtshofes aus und wird an seiner Stelle ein neuer Richter ernannt, gehört dieser – vorbehaltlich einer Änderung durch einen Präsidiumsbeschluss – dem Senat an, dem der ausgeschiedene Richter angehört hat.

3) Die Vertretung eines Richters innerhalb der einzelnen Senate wird durch die Geschäftsverteilungspläne der jeweiligen Senate geregelt.

Soweit die Vertretung eines Richters am Anwaltsgerichtshof im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Senates, als dessen Mitglied er bestellt ist, nicht möglich ist, wird er durch ein Mitglied des anderen Senates, das nicht den Vorsitz führt, vertreten (Rechtsanwälte durch einen Rechtsanwalt, Richter am OLG durch einen Richter am OLG) und zwar in aufsteigender Reihenfolge, die durch die ununterbrochene Zugehörigkeit zum Anwaltsgerichtshof (früher Ehrengerichtshof) – bei gleichzeitiger Dienstzeit durch das Lebensalter – bestimmt wird. Sind alle Richter verhindert, ist zur Vertretung zuletzt der Vorsitzende des anderen Senates berufen. Das gilt auch, soweit der jeweilige Vorsitzende eines Senates verhindert ist.

4) Als Güterichter werden bestimmt:

PräsAGH Rechtsanwalt JR Thomas Haberland

Rechtsanwalt Jörn Hildner

PräsAGH Rechtsanwalt JR Thomas Haberland ist zuständig für die Verfahren des II. Senates

Rechtsanwalt Jörn Hildner ist zuständig für die Verfahren des I. Senates

B. Zuständigkeit der einzelnen Senate:

Die Zuständigkeit richtet sich bei den Rechtsanwälten oder Rechtsanwaltsgesellschaften nach dem Kanzleisitz, bei Zulassungsbewerbern nach dem angestrebten Kanzleisitz. Eine Zweigstelle ist nicht Kanzleisitz.

I.

Der I. Senat ist zuständig für:

1. Verfahren gem. § 112 d BRAO betreffend die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sowie die Rechtsanwaltskammer Koblenz für den Bezirk des Landgerichts Mainz.
2. Rechtsmittel in Verfahren wegen der Ahndung einer Pflichtverletzung oder bei Reinigung vom Vorwurf einer Pflichtverletzung einschließlich aller Nebenverfahren, sofern der Rechtsanwalt seine Kanzlei im Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken oder der Rechtsanwaltskammer Koblenz für den Bezirk des Landgerichts Mainz betreibt.
3. Entscheidungen über die Abberufung eines Mitgliedes des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken (§ 95 Absätze 1 a Satz 3, 2 BRAO) sowie über die Abberufung eines Mitgliedes des II. Senates des Anwaltsgerichtshofes (§§ 103 Abs. 4, 95 Absätze 1 a Satz 3, 2 BRAO).

4. Verfahren gem. § 112 f BRAO, soweit sie die Rechtsanwaltskammer Koblenz betreffen.

II.

Der II. Senat ist zuständig für alle nicht dem I. Senat zugewiesenen Verfahren.

III.

Werden von der Landesjustizverwaltung und von einem Rechtsanwalt sachgleiche Anträge nach § 112 f Absatz 2 BRAO gestellt, sind die Verfahren zu verbinden. Die Zuständigkeit nach I. Nr. 4 geht derjenigen nach I. Nr. 1 vor.

IV.

Für bereits anhängige Verfahren verbleibt es bei den im Geschäftsverteilungsplan zur Zeit der Anhängigkeit niedergelegten Regelungen.

27.12.2022

PräsAGH RA JR Haberland

RA JR Schaffranek

RA Dr. Busch

RA Basler

RinOLG Grein-Eimann